

# **Reglement**

**für die**

**23. Vier-Rassen-Eliteschau**

**Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey**

**an der OLMA 2025**

**vom 9. bis 19. Oktober 2025**

**in St.Gallen**

## **Reglement für die 23. Vier-Rassen-Eliteschau**

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Höhepunkte bilden die Vier-Rassen-Eliteschau, die Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere und eine permanente Ausstellung mit Fleischrindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA-Besucherinnen und -Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der inländischen Tierzucht im Speziellen zu informieren.

### **1. Datum und Ort**

Unter dem Patronat der Schweizerischen Rindviehzuchtverbände für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey findet vom 9. bis 19. Oktober 2025 an der OLMA in St.Gallen eine Vier-Rassen-Eliteschau mit Rangierung statt.

### **2. Zweck**

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert in Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Rindviehzuchtverbänden für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey eine Eliteschau der besten Milchkühe aus der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Eliteschau soll den Züchtern und allen OLMA-Besuchern Gelegenheit bieten, sich über den aktuellen Stand der Rindviehzucht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zu orientieren.

### **3. Teilnahmeberechtigung und Verbandskontingente**

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder von Rindviehzuchtgenossenschaften und -vereinen. Die Zahl der auszustellenden Tiere ist auf 76 Kühe und 1 Stier beschränkt.

Während der ganzen OLMA (9. bis 19. Oktober 25) werden ausgestellt:

		<b>Elitekühe total</b>	aus dem Gastkanton Wallis	von Braunvieh Schweiz ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Braunvieh Schweiz eingetragen sind	<b>Brown Swiss</b>	<b>15 Kühe 1 Spezialkuh (+ 15 Reserve)</b>	15 Kühe (+ 15 Reserve)	1 Spezialkuh ohne Teilnahme an Rangierung  weitere falls notwendig
	<b>Original-Braunvieh</b>	<b>1 OB-Stier 7 OB-Kühe (+ 7 Reserve)</b>	7 OB-Kühe (Auswahl durch Schw. Original Braunvieh-Zuchtverband)	1 OB-Stier (Auswahl durch Braunvieh Schweiz  Weitere falls notwendig
		<b>Elitekühe total</b>	aus dem Gastkanton Wallis	von swissherdbook ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von swissherdbook eingetragen sind	<b>Fleckvieh</b>	<b>7 Kühe (+ 7 Reserve)</b>	7 Kühe (+ 7 Reserve)	falls notwendig
		<b>Elitekühe total</b>	aus dem Gastkanton Wallis	von Holstein Switzerland ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Holstein Switzerland eingetragen sind	<b>Holstein</b>	<b>7 Kühe (+ 7 Reserve)</b>	7 Kühe (+ 7 Reserve)	falls notwendig
		<b>Elitekühe total</b>	aus dem Gastkanton Wallis	von Swiss Jersey ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Braunvieh Schweiz eingetragen sind	<b>Jersey</b>	<b>5 Kühe (+ 5 Reserve)</b>	5 Kühe (+ 5 Reserve)	falls notwendig

Vom Dienstag, **14. Oktober ab 18.00 Uhr bis 19. Oktober** werden zusätzlich ausgestellt:

		<b>Elitekühe total</b>	aus dem Gastkanton Wallis	von Braunvieh Schweiz ausgestellt
<b>Tiere die im Herdebuch von Braun- vieh Schweiz eingetragen sind</b>	<b>Braunvieh</b>	<b>34 Kühe (+34 Re- serve)</b>	nach Möglichkeit	22 Elite-Kühe 12 Spezial-Tiere (Teilnahme an Ran- gierung falls vom Aus- steller erwünscht und Anforderungen von Braunvieh Schweiz erfüllt sind)

#### 4. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Die aufgeführten Elite-Kühe müssen in Laktation sein und spätestens am 21. September 25 gekalbt haben. Die Milch muss verkehrstauglich sein. Die Mindestanforderungen werden durch die Zuchtverbände festgelegt.

#### 5. Anmeldung

Die Anmeldungen sind zu richten an:

- Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug
- Swiss Jersey, Fasiswald 1, 4614 Hägendorf
- Holstein Switzerland, Route de Grangeneuve 27, 1725 Posieux
- swissherdbook, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Die Zuchtorganisationen bestimmen den Anmeldetermin individuell. Die Manuskripte für den Katalog der OLMA-Tierausstellung sind spätestens bis am Freitag, 5. September 25 an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landw. Zentrum SG, 9230 Flawil zu senden.

#### 6. Vorschau

Die Auswahl der Tiere erfolgt durch die von den Zuchtorganisationen bestimmten Experten. Die Kosten für die Vorschau übernimmt die OLMA. Die Kosten für die Vorschau der Tiere aus dem Kanton Wallis trägt gemäss Vereinbarung der Gastkanton.

#### 7. Auffuhr

Der Gastkanton und die OLMA organisieren die Sammeltransporte. Die Transportkosten übernimmt die OLMA (Gastkanton gemäss Vereinbarung). Unabdingbare Einzeltransporte sind möglich, werden jedoch nicht entschädigt.

Die zugelassenen Tiere sind am Dienstag, 7. Oktober zwischen 10.00 und 13.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

- Ausnahme Braunvieh: 34 Tiere von Braunvieh Schweiz sind am Dienstag, 14. Oktober zwischen 18.00 und 20.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

Die Verladezeit richtet sich nach der Fahrdistanz. Die Kühe sind vor dem Verlad zu melken.

## **8. Rücktransport**

Die OLMA organisiert die Sammeltransporte. Der Verlad der gemolkene Kühe erfolgt für den Rücktransport am Montagmorgen, 20. Oktober ab 05.00 Uhr.

## **9. Zulassungsschein**

Die Zulassungsscheine werden den Züchtern durch Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil, zugestellt.

## **10. Stallung, Fütterung, Pflege**

Die OLMA stellt die Stallung zur Verfügung und übernimmt die Kosten für eine einwandfreie Fütterung und eine optimale Pflege. Das Milchgeld gehört der OLMA.

## **11. Tierwärter**

Die Züchterorganisationen des Gastkantons können total vier Tierwärter bestimmen. Die Zuchtorganisationen können je einen Tierwärter bestimmen (Anstellungsdauer Montag vor bis und mit Montag nach OLMA). Die Kosten (Taggeld, Unterkunft, Verpflegung, Bahnbillett) übernimmt die OLMA. Die Tierwärter müssen bis spätestens am 30. Juni an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil gemeldet werden. Ansonsten bestimmt der Stallchef die Wärter.

## **12. Abteilungen, Rangierung und Vorführung**

Wenn nötig werden Abteilungen gebildet. Der entsprechende Entscheid obliegt den Zuchtorganisationen und muss zusammen mit der Anmeldung der Tiere bekannt gegeben werden. Die Rangierung erfolgt am Freitag, 17. Oktober ab 12.00 Uhr in der Arena. Die Richter werden durch die Zuchtorganisation oder durch den Zuchtverband bestimmt. Aus jeder Rasse (Braunvieh, Original Braunvieh, Holstein, Fleckvieh, Jersey) wird eine „Miss OLMA“ bestimmt. In jeder Abteilung wird das am besten platzierte selber gezüchtete Tier ausgezeichnet. Beim Braunvieh werden zusätzlich eine Vize-Miss und eine Honorable Mention gewählt. Beim Braunvieh wird zudem in jeder Abteilung das schönste Euter bestimmt. Die Kühe werden wenn möglich durch die Züchter vorgeführt.

## **13. Tiervorbereitung**

Neben den gemäss Tierschutzverordnung (SR 455.1, Art. 17) und dem Ausstellungsreglement der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR vom 1.12.21 bestehenden Auflagen werden zusätzlich folgende Handlungen an Kühen während der gesamten Ausstellungsdauer sowie während der Rangierung nicht toleriert:

- Einspraysen, Einölen oder Einsalben des Euters
- Ausscheren, Einölen oder Einfärben der Rippen
- Entfernen der Tastaare im Bereich des Flotzmauls
- Einsatz von Spray im Kopfbereich

#### **14. Katalog, Ehrengaben**

Die auszustellenden Tiere und die Ersatztiere werden im Katalog der OLMA-Tierausstellung aufgeführt. Jeder Aussteller eines im Katalog aufgeführten Tieres erhält einen Gutschein für einen OLMA-Tierausstellungskatalog, einen Ausstellerausweis und zwei Gutscheine für einen Tageseintritt.

Zudem hat jeder Tieraussteller Anrecht auf eine OLMA-Stallplakette und einen Preis.

#### **15. Versicherung**

Die Ausstellungskühe werden bei der Emmental Versicherung gegen Unfall, akute Krankheiten und durch Unfall verursachtes Verwerfen während der ganzen Ausstellungsdauer inklusive Hin- und Rücktransport für Fr. 6'000.- pro Tier versichert. Die Versicherungsprämie übernimmt die OLMA (Gastkanton gemäss Vereinbarung). Eine allfällige Zusatzversicherung ist Sache der Tieraussteller.

#### **16. Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit**

Die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen vom 8.5.25 sind verbindlich und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

Der Aussteller trägt sämtliche Kosten die durch die Blutentnahme und –analyse anfallen.

#### **17. Schlussbestimmungen**

Gegen die Rangierung kann keine Beschwerde geführt werden. Mit der Anmeldung anerkennt der Tierbesitzer die Bestimmungen dieses Reglements.

#### **OLMA-Tierausstellungskommission**

Präsident

*Heini Stricker*

Meisterlandwirt

Vizepräsidentin

*Christine Bolt*

Direktorin Olma Messen

#### **OLMA-Tierschauen**

Präsident

*Christian Manser*

St.Gallen, 24.4.24

## Zusatzvorschriften OLMA 2025

9. – 19. Oktober 2025

Ausstellungsgelände der OLMA Messen in St. Gallen

Stand	8. Mai 2025
Zuständigkeit	Abteilung Amtliche Tierärzte

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 70  
F 058 229 28 80  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) des Kantons St. Gallen unter Einbezug der OLMA-Tierausstellungskommission (TAK) und des Ausstellungstierarztes in Ergänzung zu den Weisungen und Vorschriften für die Auffuhr von Tieren an Veranstaltungen vom 8. Mai 2025 erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere. Die Entscheide und Vorgaben der TAK-Sitzung vom 24. April 2025 sind Bestandteil dieser Zusatzvorschriften. Änderungen der Vorschriften in Bezug auf Tierseuchen sind abhängig von der aktuellen Lagebewertung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist Dr. med. vet. Matthias Diener vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig (Tel: 058 229 28 00, Email: [info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)).
- 1.2. Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September 2025) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.
- 1.3. Die Zusatzvorschriften gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht, sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

### 2. Zusätzliche Weisungen zu den einzelnen Tierarten

#### 2.1. Rindvieh

- 2.1.1. Für jedes Tier der Rindergattung muss bei der Auffuhr ein durch den Tierhalter vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsschein abgegeben werden.
- 2.1.2. Alle aufgeführten Tiere der Rindergattung, welche auf dem OLMA-Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, müssen vorgängig negativ auf IBR-Antikörper untersucht werden. Das Laborresultat darf nicht älter als 30 Tage sein und muss zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr dem amtlichen Tierarzt abgegeben werden. Der Tierhalter bestätigt auf dem Begleitdokument mit dem Ankreuzen der Position «Seuchenfreiheit» und «Tiergesundheit» unterschriftlich, dass nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Zudem attestiert er, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten.
- 2.1.3. Für alle Tiere der Rindergattung muss ein Laborresultat auf BVD-Antikörper (AK) und BVD-Virus (Antigen / AG) vorliegen. Tiere mit positivem Befund auf BVD-Antikörper müssen vor der Auffuhr vom AVSV abgeklärt werden, Tiere mit positivem Befund auf BVD-Virus sind von der Ausstellung ausgeschlossen; aus dem betroffenen Bestand dürfen auch sonst keine Tiere an die OLMA aufgeführt werden. Die Laborergebnisse dürfen nicht älter als 30 Tage sein. Die jeweiligen Laborbefunde müssen zusammen mit dem Zulassungsschein bei der Auffuhr abgegeben werden (TAK).

- 2.1.4. Kälber, die an der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter markiert und zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD-Antigen getestet werden.
  - 2.1.5. Es dürfen nur eutergesunde Tiere aufgeführt werden. Tiere, welche im Schalmtest ++ / +++ positiv reagieren, werden nicht zugelassen. Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport in Richtung St.Gallen ist entsprechend das Euter zu kontrollieren und ein Schalmtest durchzuführen. Das Ergebnis ist auf dem Zulassungsschein zu notieren (TAK).
  - 2.1.6. Bei laktierenden Kühen wird nach der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Resultat, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen.
  - 2.1.7. Laktierende Kühe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mit Medikamenten behandelt werden müssen, deren Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen nicht aufgeführt werden.
  - 2.1.8. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht nach Genehmigung und unter Kontrolle des Ausstellungstierarztes.
  - 2.1.9. Auf dem Messegelände muss eine geeignete Abkalbebox eingerichtet sein, damit Kühe jederzeit für die Geburt abgesondert werden können.
  - 2.1.10. Kälber dürfen bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden werden. Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier Monaten müssen in Gruppen gehalten werden. Das AVSV empfiehlt, ab der Auffuhr der Tiere zwei Kälber in der Gruppenhaltung einzustallen.
- 2.2. Schafe
- 2.2.1. Es dürfen nur Schafe aus Betrieben mit dem Status nicht gesperrt (z.B. Moderhinke) aufgeführt werden. Die aufführenden Schafbetriebe müssen vorgängig dem AVSV gemeldet werden. Eine Auffuhr ist nur mit der vorgängigen Einwilligung des AVSV möglich.
  - 2.2.2. Wegen der Gefahr einer Coxiellen- und / oder Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die weniger als 20 Tage vor der Ausstellung verworfen haben, oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.
  - 2.2.3. An der OLMA präsentierte Lämmer dürfen nur mit ungekürzten Schwänzen aufgeführt werden.
- 2.3. Schweine
- 2.3.1. Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der Ausstellung korrekt markiert werden.
- 2.4. Equiden
- 2.4.1. Pferde und Esel müssen korrekt gegen Pferdegrippe (Influenza/Skalma) geimpft sein.